

II-626 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

23.5.1967

270/A.B.

zu 282/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten P r e u ß l e r und Genossen,
betreffend steuerliche Einheitswerte von nahe Flugplätzen gelegenen
Grundstücken.

-.-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Preußler und Genossen vom 21. April 1967, Nr. 282/J, betreffend steuerliche Einheitswerte von nahe Flugplätzen gelegenen Grundstücken, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Siedlungstätigkeit im Gebiet rund um den Flughafen Salzburg hat in der Hauptsache erst nach dem Jahre 1945 eingesetzt. Gerade die durch die Baubeschränkungen in der Sicherheitszone des Flughafens bedingten niederen Verkehrswerte haben Siedler bewogen, sich in dieser Zone niederzulassen, d.h., die Siedler haben die Baubeschränkungen und den naturgemäß mit dem Flughafen verbundenen Lärm in Kauf genommen, um in den Besitz von billigen Grundstücken zu gelangen. Es wurde daher bei der Ermittlung der Einheitswerte für die Hauptfeststellung zum 1. 1.1963 sowohl den niedrigeren Verkehrswerten dieser Grundstücke als auch dem durch die Baubeschränkungen verminderten Verwendungszweck weitgehend Rechnung getragen. Eine Änderung der Verhältnisse seit 1.1.1963 ist nicht bekannt, da auf dem Salzburger Flughafen seit diesem Zeitpunkt kein technischer Ausbau - wie etwa eine Verlängerung der Landepiste - durchgeführt wurde, im Gegenteil, es wurde ein Nachtflugverbot ausgesprochen.

Wenn sich nach einem Hauptfeststellungs-Zeitpunkt tatsächlich Änderungen z.B. durch Ausbau eines Flughafens ergeben, die eine weitere Minderung des Grundstückwertes begründen, können diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 21 Bewertungsgesetz und § 193 der Bundesabgabenordnung) durch eine Wertfortschreibung berücksichtigt werden.

-.-.-.-.-